

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 10

München, den 2. Oktober 2017

Jahrgang 2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
14.06.2017	2230-5-1-1-K Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung	306
04.08.2017	2236-4-1-3-K Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik	307
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
07.08.2017	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung zum „Schulversuch der Landeshauptstadt München zur Erpro- bung einer erweiterten Schulleitung“; hier: Verlängerung	318
01.09.2017	2230.1.3-K Schulversuch Bilinguale Grundschule Französisch	319
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2230-5-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 381)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 241 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 werden jeweils die Wörter „(ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform)“ durch die Wörter „– ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform –“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „des Art. 21 Abs. 2 und des“ durch die Wörter „der Art. 30a Abs. 4 und“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „Art. 32a Abs. 9 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 32a Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „(Schulbus, privates Kraftfahrzeug, Taxi oder Mietwagen)“ durch

die Wörter „ , z. B. Schulbus, privates Kraftfahrzeug, Taxi oder Mietwagen,“ ersetzt.

4. In § 4 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs“ durch die Angabe „Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG)“ ersetzt.
5. In § 5 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs“ durch die Angabe „SchKfrG“ ersetzt.
6. In § 7 wird die Angabe „420 €“ durch die Angabe „440 €“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2017 tritt § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung vom 9. Mai 2008 (GVBl. S. 295, BayRS 2230-5-1-1-UK) außer Kraft.

München, den 14. Juni 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2236-4-1-3-K

Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik

vom 4. August 2017 (GVBl. S. 307)

Auf Grund des Art. 13 Satz 3, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Berufsfachschulordnung Musik (BFSO Musik) vom 30. September 2008 (GVBl. S. 806, BayRS 2236-4-1-3-K), die zuletzt durch § 11 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In der Überschrift des Ersten Teils wird die Fußnote *) gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „in zweijährigem Vollzeitunterricht“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Jahre. ²Sie kann in drei- bis höchstens fünfjähriger Teilzeitform durchgeführt werden.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - bbb) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ccc) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

,2. im Abschlusszeugnis einer Berufsfachschule für Musik das Gesamt-

ergebnis „gut“ und jeweils die Note „gut“

- a) im instrumentalen oder vokalen Hauptfach,
- b) im Hauptfach Chorleitung/Ensembleleitung und
- c) im Pflichtfach Unterrichtsmethodik des Hauptfachinstruments oder des Gesangs in Grundzügen

erhalten hat; in der Fachrichtung Musical ist abweichend von Halbsatz 1 Buchst. a, b und c jeweils die Note „gut“ in allen Hauptfächern erforderlich.“

ddd) Nr. 3 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 gilt nicht für die Fachrichtung Musical.“

5. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Unterrichtsform

Der Unterricht in den musikalischen Fächern sowie im Fach Musik- und Bewegungserziehung wird nach Maßgabe der Anlage 1 als Einzelunterricht, Gruppenunterricht – in der Regel 3 bis 6 Schülerinnen und Schüler – und Kursunterricht – ab 7 Schülerinnen und Schülern – erteilt.“

6. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Hauptfachinstrument/Gesang“ durch die Wörter „Hauptfachinstrument oder Gesang“ ersetzt.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „ , beim erfolgreichen Abschluss des Hauptfachs Gesang zusätzlich zum Chorleiter bzw. zur Chorleiterin“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „C-Prüfung“ durch das Wort „C-Kirchenmusik-Prüfung“ ersetzt.

8. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss oder Unterausschuss in den Fächern der C-Kirchenmusik-Prüfung – Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, katholisch: Gregorianischer Choral und Deutscher Liturgiegesang oder evangelisch: Hymnologie sowie Liturgik, kirchenmusikalische Normen und Glaubenslehre – gehört auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Kirchenbehörde als stimmberechtigtes Mitglied an.“

- b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Kirchenmusikprüfung“ durch das Wort „C-Kirchenmusik-Prüfung“ ersetzt.

9. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „C-Prüfung“ durch das Wort „C-Kirchenmusik-Prüfung“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „instrumentalen/vokalen Hauptfachs“ durch die Wörter „instrumentalen oder vokalen Hauptfachs“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Kirchenmusikprüfung C“ durch das Wort „C-Kirchenmusik-Prüfung“ ersetzt.

10. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht sie oder er den Versuch dazu (Unterschleif), so“ durch die Wörter „Bei Unterschleif oder versuchtem Unterschleif“ ersetzt.

11. In § 41 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Fachrichtung(en)“ durch die Wörter „Fachrichtung oder Fachrichtungen“ ersetzt.

12. In § 65 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(Dirigentinnen und Dirigenten)“ gestrichen und nach den Wörtern „Kinder- und Jugendchorleiterin“; die Wörter „Pop- und Gospelchorleiter“/„Pop- und Gospelchorleiterin“; eingefügt.

13. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

14. Die Anlagen 1 bis 3b erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

München, den 4. August 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Anhang zu § 1 Nr. 14

Anlage 1
(zu § 9 Abs. 1 Satz 1)

Studentafeln der Berufsfachschule für Musik

I.	Fachrichtung Klassik	Wöchentliche Unterrichtsstunden im		
		ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr	pädagogischen Aufbaujahr
1.	Pflichtfächer			
1.1	Hauptfächer			
	Hauptfachinstrument oder Gesang (E)	2	2	2
	Chorleitung/Ensembleleitung (G/K)	3	3	-
1.2	Musikalische Pflichtfächer			
	Pflichtfachinstrument (E/G)	1	1	1
	Partiturspiel (G)	-	1	-
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel (G)	-	-	1
	Gehörbildung (G)	2	2	2
	Singen, Stimmbildung und Sprecherziehung (E/G) für Schüler mit Hauptfach Gesang freiwillig	1	1	1
	Chorsingen (K)	2	2	2
	Ensemblespiel (instrumental, auch Begleitung) oder Ensemblesingen (G/K)	2	2	2
	Allgemeine Musiklehre (K/KI)	1	-	-
	Musikgeschichte und Literatur (K/KI)	3	3	-
	Instrumentenkunde und Akustik (K/KI)	1	-	-
	Harmonielehre, Tonsatz (G)	2	2	-
	Formenlehre, Werkanalyse (K/KI)	1	1	-
	Arrangement (G)	-	-	2
	Musikpädagogik (KI)	-	-	2
	Unterrichtsmethodik des Hauptfachinstruments oder des Gesangs in Grundzügen (G/K)	-	1	-
	Pädagogisch-künstlerisches Seminar (G/K)			
	a) Schwerpunktmodul Methodik/Didaktik, Unterrichtspraxis	-	-	3
	b) Profilmodul Schulspezifisches Profulfach *	-	-	2
	Zwischensumme I	21	21	20
	Überwachte Übezeit (gruppenweise Überwachung des Übens im Hauptfach/ Pflichtfachinstrument durch Fachlehrer)	1	1	-
	Zwischensumme II	22	22	20
1.3	Allgemeinbildende Fächer			
	Religionslehre (KI)	1	1	-
	Deutsch (KI)	2	2	-
	Sozialkunde (KI)	2	2	-
	Musik- und Bewegungserziehung (K)	2	2	-
2.	Wahlfächer			
	Wahlfachunterricht (Instrument/Gesang) (E/G)	1/2	1/2	1/2
	Rock/Pop/Jazz (G/K)	1	1	-
	Computer und musikalische Gestaltung (G/K)	1	1	-
	Musikproduktion/tontechnische Medien (E/G)	2	2	-
	Schulspezifisches Wahlfach (E/G/K)	2	2	2

II.	Fachrichtung Kirchenmusik (mit Klassikausbildung)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im	
		ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr
1.	Pflichtfächer		
1.1	Hauptfächer		
	Orgelliteraturspiel (E)	2	2
	Liturgisches Orgelspiel (E/G)	1	1
	Gregorianischer Choral (KI) / Deutscher Liturgiegesang (kath.) oder Hymnologie (evang.) (K)	1	1
	Chorleitung/Ensembleleitung (G/K)	3	3
	Liturgik, kirchenmusikalische Normen und Glaubenslehre (KI)	1	1
1.2	Musikalische Pflichtfächer		
	Klavier (E)	1	1
	Partiturspiel (G)	-	1
	Gehörbildung (G)	2	2
	Singen, Stimmbildung und Sprecherziehung (E/G)	1	1
	Chorsingen (K)	2	2
	Ensemblespiel (instrumental, auch Begleitung) oder Ensemblesingen (G/K)	2	2
	Allgemeine Musiklehre (K/KI)	1	-
	Musikgeschichte und Literatur (K/KI)	3	3
	Instrumentenkunde und Akustik (K/KI)	1	-
	Harmonielehre, Tonsatz (G)	2	2
	Formenlehre, Werkanalyse (K/KI)	1	1
	Orgelkunde (K)	1	-
	Melodieinstrument (evang. Kirchenmusik) (E)	1	1
	Unterrichtsmethodik des Hauptfachinstruments in Grundzügen (G/K)	-	1
	Zwischensumme	26	25
1.3	Allgemeinbildende Fächer		
	Religionslehre (KI)	1	1
	Deutsch (KI)	2	2
	Sozialkunde (KI)	2	2
	Musik- und Bewegungserziehung (K)	2	2
2.	Wahlfächer		
	Wahlfachunterricht (Instrument/Gesang) (E/G)	1/2	1/2
	Rock/Pop/Jazz (G/K)	1	1
	Computer und musikalische Gestaltung (G/K)	1	1
	Musikproduktion/tontechnische Medien (E/G)	2	2
	Schulspezifisches Wahlfach (E/G/K)	2	2

III.	Fachrichtung Rock, Pop, Jazz	Wöchentliche Unterrichtsstunden im		
		ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr	pädagogischen Aufbaujahr
1.	Pflichtfächer			
1.1	Hauptfächer			
	Hauptfachinstrument oder Gesang (E)	2	2	2
	Chorleitung/Ensembleleitung (G/K)	3	3	-
1.2	Musikalische Pflichtfächer			
	Pflichtfachinstrument (E/G)	1	1	1
	Recording-Arranging, Composing (G)	2	2	2
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel (G)	-	-	1
	Gehörbildung (G), Rhythm. Gehörbildung (G/K)	2	2	2
	Singen, Stimm- und Sprecherziehung (E/G)	1	1	1
	Chorsingen (K)	2	2	2
	Ensemblespiel/Band (G/K)	2	2	2
	Allgemeine Musiklehre (K/KI)	1	-	-
	Musikgeschichte und Literatur (K/KI)	3	3	-
	Instrumentenkunde und Akustik (K/KI)	1	-	-
	Harmonielehre, Tonsatz (G)	2	2	-
	Formenlehre, Werkanalyse (K/KI)	-	1	-
	Musikpädagogik (KI)	-	-	2
	Unterrichtsmethodik des Hauptfachinstruments in Grundzügen (G/K)	-	1	-
	Pädagogisch-künstlerisches Seminar (G/K)			
	a) Schwerpunktmodul	-	-	3
	Methodik/Didaktik, Unterrichtspraxis			
	b) Profilmodul	-	-	2
	Schulspezifisches Profulfach *			
	Zwischensumme I	22	22	20
	Überwachte Übezeit (gruppenweise Überwachung des Übens im Haupt- Pflichtfachinstrument durch Fachlehrer)	1	1	-
	Zwischensumme II	23	23	20
1.3	Allgemeinbildende Fächer			
	Percussion (G/K)	2	2	-
	Religionslehre (KI)	1	1	-
	Deutsch (KI)	2	2	-
	Sozialkunde (KI)	2	2	-
2.	Wahlfächer			
	Wahlfachunterricht (Instrument/Gesang) (E/G)	1/2	1/2	1/2
	Musik und Business (G/K)	-	1	-
	Musikproduktion/tontechnische Medien (E/G)	2	2	2
	Schulspezifisches Wahlfach (E/G/K)	2	2	2

IV.	Fachrichtung Musical	Wöchentliche Unterrichtsstunden im		
		ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr	pädagogischen Aufbaujahr
1.	Pflichtfächer			
1.1	Hauptfächer			
	Gesang (E)	2	2	2
	Tanz			
	Tanztraining, -technik, Step (K)	4	4	1
	Tanz-Ensemble (K)	1	1	-
	Choreographie, Audition-Training (K)	-	1	-
	Tanzmethodik, Unterrichtsaufbau und Gestaltung (G)	-	-	2
	Schauspiel			
	Grundlagen Schauspiel, Improvisation (K)	3	1	1
	Improvisations- und Schauspieltraining (K)	1	1	1
	Schauspiel (E/G)	-	1	1
	Chorleitung/Ensembleleitung (G/K)	3	3	-
1.2	Musikalische Pflichtfächer			
	Pflichtfachinstrument (E/G)	1	1	1
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel (G)	-	-	1
	Gehörbildung (G)	1	1	1
	Rhythmische Gehörbildung (G/K)	1	1	1
	Chorsingen (K)	2	2	2
	Songinterpretation, Ensemblesingen (G)	3	3	3
	Allgemeine Musiklehre (K/KI)	1	-	-
	Geschichte des Musicals (K/KI)	-	1	-
	Musikgeschichte und Literatur (K/KI)	3	3	-
	Instrumentenkunde und Akustik (K/KI)	1	-	-
	Harmonielehre, Tonsatz (G)	2	2	-
	Formenlehre, Werkanalyse (K/KI)	1	1	-
	Arrangement	-	-	2
	Jazz-Harmonik (G)	-	1	-
	Musikpädagogik (KI)	-	-	2
	Pädagogisch-künstlerisches Seminar (G/K)			
	a) Schwerpunktmodul	-	-	3
	Methodik/Didaktik, Unterrichtspraxis			
	b) Profilmodul	-	-	2
	Schulspezifisches Profulfach *			
	Zwischensumme	30	30	26
1.3	Allgemeinbildende Fächer (KI)			
	Religionslehre	1	1	-
	Deutsch	2	2	-
	Sozialkunde	2	2	-
2.	Wahlfächer			
	Wahlfachunterricht (Instrument/Gesang) (E/G)	1/2	1/2	-
	Musik und Business (G/K)	-	1	-
	Rock/Pop/Jazz (G/K)	2	2	-
	Computer und musikalische Gestaltung (G/K)	2	2	-
	Musikproduktion/tontechnische Medien (E/G)	2	2	-
	Schulspezifisches Wahlfach (E/G/K)	2	2	2

V.	Fachrichtung Volksmusik	Wöchentliche Unterrichtsstunden im		
		ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr	pädagogischen Aufbaujahr
1.	Pflichtfächer			
1.1	Hauptfächer			
	Hauptfachinstrument oder Gesang (E)	2	2	2
	Chorleitung/Ensembleleitung (G/K)	3	3	-
	bei Hauptfach Gesang zusätzlich Chorleitung (G/K)	-	-	2
1.2	Musikalische Pflichtfächer			
	1. Pflichtfachinstrument Klavier (E/G)	1	1	1
	2. Pflichtfachinstrument (E/G)	1	1	-
	Geschichte der Volksmusik (K/KL)	1	1	-
	Grundlagen musikalischer Volkskunde (K/KL)	1	1	-
	Ensemblespiel Volksmusik (G/K)	2	2	-
	Partiturspiel (G)	-	1	-
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel (G)	-	-	1
	Gehörbildung (G)	2	2	2
	Singen, Stimmbildung und Sprecherziehung (E/G)	1	1	1
	Chorsingen (K)	2	2	2
	Allgemeine Musiklehre (K/KI)	1	-	-
	Musikgeschichte und Literatur (K/KI)	3	3	-
	Instrumentenkunde und Akustik (K/KI)	1	-	-
	Harmonielehre, Tonsatz (G)	2	2	-
	Formenlehre, Werkanalyse (K/KI)	1	1	-
	Arrangement (G)	-	-	2
	Musikpädagogik (KI)	-	-	2
	Unterrichtsmethodik des Hauptfachinstruments oder des Gesangs in Grundzügen (G/K)	-	1	-
	Pädagogisch-künstlerisches Seminar (G/K)			
	a) Schwerpunktmodul Methodik/Didaktik, Unterrichtspraxis	-	-	3
	b) Profilm modul Schulspezifisches Profilmfach *	-	-	2
	Zwischensumme	24	24	20
1.3	Allgemeinbildende Fächer			
	Religionslehre (KI)	1	1	-
	Deutsch (KI)	2	2	-
	Sozialkunde (KI)	2	2	-
	Musik- und Bewegungserziehung (K)	2	2	-
2.	Wahlfächer			
	Wahlfachunterricht (Instrument/Gesang) (E/G)	1/2	1/2	1/2
	Rock/Pop/Jazz (G/K)	1	1	-
	Computer und musikalische Gestaltung (G/K)	1	1	-
	Musikproduktion/tontechnische Medien (E/G)	2	2	-
	Schulspezifisches Wahlfach (E/G/K)	2	2	2

VI.	Studentafel für das künstlerische Aufbaujahr (ohne Fachrichtung Musical)	mit Abschluss einer Berufsfachschule für Musik	ohne Abschluss einer Berufsfachschule für Musik
1.	Pflichtfächer		
1.1	Hauptfächer		
	Hauptfachinstrument oder Gesang (E) Chorleitung/Ensembleleitung (G/K)	2 -	2 3
1.2	Musikalische Pflichtfächer		
	Pflichtfachinstrument (E/G)	1	1
	Recording-Arranging, Composing (G)	2	2
	Fachrichtung Rock/Pop/Jazz		
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel (G)	1	1
	Gehörbildung (G)	3	3
	Singen, Stimmbildung und Sprecherziehung (E/G)	1	1
	Chorsingen (K)	2	2
	Ensemblespiel (instrumental, auch Begleitung) oder Ensemblesingen (G/K),	2	2
	Harmonielehre, Tonsatz (G/K)	-	2
	Arrangement (G/K) Fachrichtung Klassik und Volksmusik	2	-
	Künstlerisch-wissenschaftliches Seminar (G/K)		
	a) Schwerpunktmodul Musiktheorie, Musikpraxis, Musikwissenschaft	4	4
	b) Profilmodul Schulspezifisches Profulfach * oder Musikpädagogik	2	2
	Zwischensumme	20	23/25
2.	Wahlfächer		
	Wahlfachunterricht (Instrument/Gesang) (E/G)	1/2	1/2
	Rock/Pop/Jazz (G/K)	2	2
	Computer und musikalische Gestaltung (G/K)	2	2
	Schulspezifisches Wahlfach (G/K)	2	2

VII.	Stundentafel für das künstlerische Aufbaujahr Fachrichtung Musical	
1.	Pflichtfächer	
1.1	Hauptfächer	
	Gesang (E)	2
	Tanz	
	Tanztraining, -technik, Step (K)	1
	Tänzerische Stilrichtungen (G)	2
	Schauspiel	
	Grundlagen Schauspiel, Improvisation (K)	1
	Improvisations- und Schauspieltraining (K)	1
	Schauspiel (E/G)	1
1.2	Musikalische Pflichtfächer	
	Pflichtfachinstrument (E/G)	1
	Gehörbildung (G)	1
	Rhythmische Gehörbildung (G/K)	1
	Chorsingen (K)	2
	Songinterpretation, Ensemblesingen (G)	3
	Arrangement (G/K)	2
	Künstlerisch-wissenschaftliches Seminar (G/K)	
	a) Schwerpunktmodul	4
	Musiktheorie, Musikpraxis, Musikwissenschaft	
	b) Profilmodul	2
	Schulspezifisches Profilmfach * oder Musikpädagogik	
	Zwischensumme	24
2.	Wahlfächer	
	Schulspezifisches Wahlfach (E/G/K)	2

* **Schulspezifische Profilmfächer können folgende Fächer sein:**

1. Geschichte/Literatur und Ensemblespiel im Hauptfachinstrument/Gesang
2. Ensembleleitung/Chorleitung
3. Musizieren in der Ganztagsbetreuung
4. Klassenmusizieren
5. Geragogisches Musizieren
6. Inklusives Musizieren
7. Interkulturelles Musizieren
8. Musizieren in der Kindertagesstätte (Kita)
9. Therapeutisches Musizieren

Erläuterung: E = Einzelunterricht
G = Gruppenunterricht (3 bis 6 Personen)
K = Kursunterricht (größere Teilnehmerzahl)
KI = Klassenunterricht

**Prüfungspflichtige Fächer und Form der Abschlussprüfung
der zweijährigen Ausbildung**

Alle Fachrichtungen		
1.	Hauptfächer	
	Hauptfachinstrument oder Gesang, in der Fachrichtung Musical: alle Hauptfächer	p
	Chorleitung/Ensembleleitung	p
2.	Pflichtfächer	
	Pflichtfachinstrument	p
	Gehörbildung	s+p
	Musikgeschichte und Literatur	s
	Harmonielehre, Tonsatz	s+p
	Unterrichtsmethodik des Hauptfachinstruments oder des Gesangs in Grundzügen	s
	In der Fachrichtung Kirchenmusik zusätzlich	
	Liturgisches Orgelspiel	p
	Gregorianischer Choral/Deutscher Liturgiegesang oder Hymnologie	s+p
	Liturgik	s
	In der Fachrichtung Musical zusätzlich	
	Geschichte des Musicals	s
	In der Fachrichtung Volksmusik zusätzlich	
	2. Pflichtfachinstrument	p

Anlage 3a
(zu § 32 Abs. 5)

Prüfungspflichtige Fächer und Form der pädagogischen Zusatzprüfung

1.	Hauptfach	
	Hauptfachinstrument oder Gesang, in der Fachrichtung Musical: alle Hauptfächer	p
2.	Pflichtfächer	
	Pflichtfachinstrument	p
	Recording-Arranging, Composing - Fachrichtung Rock/Pop/Jazz	s+p
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel	p
	Gehörbildung	s+p
	Arrangement - Fachrichtung Klassik, Musical, Volksmusik	s+p
	Musikpädagogik	s
	Schwerpunktmodul	s+p
	Profilmodul	s+p

Anlage 3b
(zu § 32 Abs. 5)

Prüfungspflichtige Fächer und Form der künstlerischen Zusatzprüfung

		mit Abschluss BFSM	ohne Abschluss BFSM
1.	Hauptfächer		
	Hauptfachinstrument oder Gesang, in der Fachrichtung Musical: alle Hauptfächer	p	p
	Chorleitung/Ensembleleitung	-	p
2.	Musikalische Pflichtfächer	-	-
	Pflichtfachinstrument	p	p
	Recording-Arranging, Composing - Fachrichtung Rock/Pop/Jazz	s+p	-
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel	p	p
	Gehörbildung	s+p	s+p
	Harmonielehre, Tonsatz	-	s+p
	Arrangement - Fachrichtung Klassik, Musical, Volksmusik	s+p	-
	Schwerpunktmodul	s+p	s+p
	Profilmodul	s+p	s+p

s = schriftlich, p = praktisch

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung zum „Schulversuch der Landeshauptstadt München zur Erprobung einer erweiterten Schulleitung“; hier: Verlängerung

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 7. August 2017, Az. II.5-5S4641-6a.77 879

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 21. Februar 2014 (KWMBL. S. 58) zum Schulversuch der Landeshauptstadt München zur Erprobung einer erweiterten Schulleitung wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 2 wird wie folgt ersetzt:

„Dauer des Schulversuchs
Der zunächst auf eine Projektlaufzeit von drei Schuljahren angelegte Schulversuch wird bis zum 31. Juli 2019 verlängert.“
 - 1.2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Der Überschrift wird das Wort „, Außerkräfttreten“ angefügt.
 - 1.2.2 Nach den Wörtern „in Kraft“ werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft“ eingefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

Schulversuch Bilinguale Grundschule Französisch**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 1. September 2017, Az. III.1-BS4646-4b.61 821

¹Mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 führt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in Kooperation mit der Stiftung Bildungspakt Bayern auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch *Bilinguale Grundschule Französisch* durch. ²Der Schulversuch wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durchgeführt:

1. Ziele und Inhalte

¹Im Schulversuch *Bilinguale Grundschule Französisch* soll ein bilinguales Angebot entwickelt werden, in dem interessierte Grundschülerinnen und Grundschüler neben der deutschen Sprache auch Sprachkompetenz im Französischen erwerben.

²Die Modellschulen bauen dazu systematisch und nachhaltig ein Schulprofil *Bilinguale Grundschule Französisch* auf. ³Profilbildende Maßnahmen beziehen sich auf

- die Förderung der Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler im Französischen,
- die Ausgestaltung des Schullebens,
- die Personalentwicklung und
- die Vernetzung mit externen Partnern.

⁴Der Schulversuch soll Erkenntnisse hinsichtlich des Kompetenzerwerbs der Schülerinnen und Schüler im Französischen erbringen. ⁵Darüber hinaus sollen Erfahrungen gewonnen werden, wie die Schulentwicklung an jeder Schule eine erfolgreiche Einführung bilingualer Angebote unterstützen kann.

2. Umsetzungsvarianten

Der Erwerb von Sprachkompetenz im Französischen durch die Schülerinnen und Schüler erfolgt im Rahmen folgender Varianten, die an den Modellschulen einzeln oder in Kombination realisiert werden:

2.1 Französisch als Arbeitsgemeinschaft (Variante 1)

Im Rahmen dieser Variante erhalten die Schülerinnen und Schüler mehrere Stunden Französisch pro Woche in Form einer Arbeitsgemeinschaft, in der kind- und altersgemäße Inhalte mit dem Ziel des Erwerbs von Sprachkompetenz und interkultureller Kompetenz vermittelt werden.

2.2 Französisch als Angebot im Ganzttag (Variante 2)

¹Das Französisch-Angebot für die Schülerinnen und Schüler ist in Variante 2 in ein gebundenes oder offenes Ganztagschulkonzept (GGTS, OGTS, OGTS-Kombimodell) integriert. ²Im Rahmen des Ganztagsangebots erhalten die Schülerinnen und Schüler mehrere Wochenstunden Französisch.

³Die Entscheidung über die Einrichtung einer weiteren *Variante Bilingualer Sachfachunterricht Deutsch/Französisch* erfolgt zu gegebener Zeit.

3. Organisation und Rahmenbedingungen**3.1 Variante 1 – Französisch als Arbeitsgemeinschaft**

¹Die freiwillige Arbeitsgemeinschaft kann als jahrgangssreine oder jahrgangsgemischte Gruppe gebildet werden. ²Ein kontinuierlicher Aufbau ab Jahrgangsstufe 1 bietet sich je nach konkreter Umsetzung an, ist aber nicht zwingend erforderlich. ³Bei entsprechender Nachfrage können im Rahmen der zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen mehrere Arbeitsgemeinschaften Französisch angeboten werden.

3.2 Variante 2 – Französisch als Angebot im Ganzttag

¹Die Schülerinnen und Schüler erhalten mehrere Stunden Französisch pro Woche im Rahmen des Ganztagsprogramms. ²In der offenen Ganztagschule (inkl. Kombimodell) ist es möglich, jahrgangssreine oder jahrgangsgemischte Gruppen zu bilden. ³Ein sukzessiver Aufbau des Französischangebots ab Jahrgangsstufe 1 bietet sich sowohl im offenen als auch im gebundenen Ganzttag je nach konkreter Umsetzung an, ist aber nicht zwingend erforderlich. ⁴Bei entsprechender Nachfrage können im Rahmen der verfügbaren Ressourcen mehrere Zusatzangebote Französisch eingerichtet werden.

3.3 Nachweis der Sprachkompetenz

¹Die zur Erteilung des Französisch-Angebots eingesetzten Lehrkräfte bzw. externen Honorarkräfte erbringen den Nachweis französischer Sprachkenntnisse mindestens auf Sprachkompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. ²Die Lehrkräfte werden vor Beginn ihrer Tätigkeit auf ihre Aufgaben vorbereitet und im weiteren Verlauf des Schulversuchs im Rahmen auch mehrtägiger Fortbildungen begleitet.

3.4 Anrechnungsstunden/Schulbudget

¹Jede am Schulversuch in den Varianten 1 und 2 mitarbeitende Modellschule erhält für die zu leistende Entwicklungsarbeit für die Dauer des Schulversuchs eine Anrechnungsstunde sowie von der Stiftung Bildungspakt Bayern einen Fortbildungs- und Vernetzungsetat. ²Für die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften bzw. Zusatzangeboten erhalten die Schulen zusätzliche Budgetstunden, in dem im Schuljahr 2017/2018 eingerichteten Rahmen.

4. Laufzeit

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2017/2018 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2020/2021.

5. Modellschulen

Folgende Schulen nehmen am Schulversuch teil:

	Schule	Adresse	Reg.bez.
1	Grundschule Iffeldorf	Hofmark 5, 82393 Iffeldorf	Obb
2	Grundschule München an der Weißenseestraße	Weißenseestraße 45, 81539 München	Obb
3	Grundschule München am Winthirplatz	Winthirplatz 6, 80639 München	Obb

	Schule	Adresse	Reg.bez.
4	Grundschule Nürnberg Insel Schütt	Hintere Insel Schütt 5, 90403 Nürnberg	Mfr
5	Grundschule Fürth Frauenstraße	Frauenstraße 15, 90763 Fürth	Mfr
6	Pestalozzi-Grundschule Erlangen	Pestalozzistraße 1, 91052 Erlangen	Mfr
7	Loschge-Grundschule Erlangen	Loschgestraße 10, 91054 Erlangen	Mfr
8	Grundschule Thüngen	Frühlingstraße 2, 97289 Thüngen	Ufr
9	Sankt-Ulrich- Grundschule Schwabmünchen	Museumstraße 16, 86830 Schwabmünchen	Schw
10	Elias-Holl-Grundschule Augsburg	Obere Jakober- mauer 18, 86152 Augsburg	Schw

6. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation

¹Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Schulversuchs erfolgt durch Prof. Dr. Thorsten Piske, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. ²Die Modellschulen sind verpflichtet, an der Evaluation teilzunehmen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129